**Hygienekonzept und Arbeitsplatzgestaltung für das Bauhandwerk**

Wird sich die Corona-Krise in einigen Wochen beruhigen? Wird der Virus im Herbst neu und verstärkt zuschlagen? Das sind Fragen, die zurzeit unbeantwortet bleiben.

Um jetzt arbeitsfähig zu bleiben ist ein betriebliches Krisenmanagement gefragt. Durch eine gründlich geplantes und konsequent umgesetztes Hygienekonzept sollen die Mitarbeiter und Geschäftspartner bestmöglich vor einer Ansteckung geschützt werden, und der Betrieb wird ertüchtigt, damit er aufrechterhalten werden kann, wenn Personen in verschiedenen Funktionen ausfallen bzw. nach einer Störung schnellstmöglich wieder anlaufen kann.

Wir empfehlen allen Unternehmen, wichtige Entscheidungen für die mögliche lange Dauer oder für die Wiederkehr einer Pandemie jetzt zu treffen. Zusätzlich zu den organisatorischen Maßnahmen sind Aspekte zur medizinischen und technischen Gefahrenabwehr zu berücksichtigen.

Das nachfolgende Hygienekonzept bezieht den Beschluss der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. 4. 2020 ein. Ebenso den am 16.04.2020 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard. Weiterhin werden die Hinweise der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) für Tätigkeiten auf Baustellen vom 15.04.2020 berücksichtigt.

Das Hygienekonzept basiert auf den bundeseinheitlich festgelegten Regelungen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2. In den Bundesländern gibt es hiervon im Detail abweichende Regelungen, die Sie bei Ihrem betrieblichen Hygienekonzept je nach Ihrer Bundeslandzugehörigkeit mit in Betracht ziehen müssen.

| **Themenbereich** | **ja** | **nein** | **n.r.[[1]](#footnote-1)** | **Maßnahmen[[2]](#footnote-2) / Anmerkungen** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 1. **Arbeitsplatzgestaltung**
 |
| Eine Gefährdungsbeurteilung für Hygieneschutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern wurde durchgeführt und schriftlich dokumentiert. |[ ] [ ] [ ]  Gibt es Tätigkeiten bzw. Arbeitsbereiche mit Ansteckungsgefahr? Beurteilt werden Hygieneschutzmaßnahmen für alle Tätigkeiten einschl. Baustellen, Transport sowie Büro/Verwaltung |
| Hygieneschutzmaßnahmen sind in der Reihenfolge des STOP-Prinzips im Arbeitsschutz festgelegt worden. |[ ] [ ] [ ]  Für alle Betriebsbereiche einschl. Baustellen. |
| Es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Beschäftigten dauerhaft in allen Betriebsräumen und auf den Baustellen eingehalten wird bzw. dass durch technische Maßnahmen eine Infektionsgefährdung zwischen den Beschäftigten verhindert wird. |[ ] [ ] [ ]  Andernfalls ist den Beschäftigten ein Mund- und Nasen-Bedeckung zur Verfügung zu stellen. Die Abstandsregel gilt für alle Betriebsräume und für Baustellen. Ausnahmen nur, wenn die Tätigkeit es zwingend erfordert. |
| Es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter zu Kunden sowie zu Lieferanten, Vertretern und anderen betriebsfremden Personen im Betrieb und auf Baustellen dauerhaft eingehalten wird. |[ ] [ ] [ ]  Andernfalls ist den Beschäftigten eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung zu stellen.Aushängen von Plakaten/Aushängen/Piktogrammen/Aufkleber über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung an den Eingängen zum Betrieb und zu Baustellen. |
| Die Nutzung der Verkehrswege ist so angepasst, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. |[ ] [ ] [ ]  Türgriffkontakte nach Möglichkeit vermeiden. Es sollten nach Möglichkeit automatisch öffnende Türen genutzt werden. Nicht automatisch öffnende Türen sollten dauernd geöffnet sein, wobei aber die Brandschutzbestimmungen zu beachten sind. |
| Mehrfachbelegungen in Büros werden vermieden; bei Mehrfachbelegungen werden Maßnahmen ergriffen, um die Ansteckungsgefahr zu minimieren. |[ ] [ ] [ ]  Büroarbeit wird soweit möglich im Homeoffice ausgeführt. |
| Es steht eine ausreichende Menge Mund-Nasen-Bedeckungen bereit und der Nachschub ist geregelt |[ ] [ ] [ ]   |
| 1. **Sanitärräume, Pausenräume, Personalräume und Waschplätze**
 |
| In den Räumen ist die Betriebsanweisung Hygiene ausgehängt. |[ ] [ ] [ ]  Betriebsanweisung für Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Virusinfektionen.🡪 siehe Anlage 1 |
| Den Beschäftigten werden in den Sanitärräumen geeignete Mittel zum regelmäßigen Reinigen der Hände zur Verfügung gestellt. |[ ] [ ] [ ]  Handseife (z.B. hautschonende Flüssigseife), Handtuchspender mit Einmalhandtüchern in ausreichender Menge. |
| Reinigungsintervalle für die Sanitär-, Pausen- und Personalräume sind geregelt.  |[ ] [ ] [ ]  Reinigungsintervalle der erhöhten Infektionsgefahr anpassen. Mindestens tägliche gründliche Reinigung, auch der Räume auf Baustellen. |
| Bei Handwaschbecken in Betriebsbereichen gelten die gleichen Hygienevorschriften, wie oben bei den Sanitärräumen genannt. |[ ] [ ] [ ]  Handwaschgelegenheiten (z.B. in Werkstätten und auf Baustellen) täglich gründlich reinigen. |
| Einrichtungen, die von mehreren Personen genutzt werden, werden regelmäßig gereinigt. |[ ] [ ] [ ]  z.B. Türklinken, Handläufe sollten täglich gereinigt werden.  |
| In den Pausenräumen wird ein ausreichender Abstand zwischen den Beschäftigten sichergestellt. |[ ] [ ] [ ]  Regelmäßig Lüften; Tische und Stühle dürfen nicht zu dicht beieinanderstehen, damit die Abstandsregel eingehalten wird. Räume zeitversetzt nutzen, Pausen möglichst alleine verbringen. |
| 1. **Lüftung**
 |
| Die Arbeitsräume, Werkstätten, Pausenräume und Bauwagen werden regelmäßig gelüftet, um potentielle Krankheitserreger in der Luft zu minimieren. Beim Lüften wird zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten Zug vermieden. |[ ] [ ] [ ]  In geschlossenen Räumen steigt die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft, deswegen sollte möglichst viel Außenluft in die Arbeitsräume gebracht werden, z.B. halbstündlicheoder stündliche Stoßlüftung.Das Übertragungsrisiko durch raumlufttechnische Anlagen wird allgemein als gering eingestuft. Lüftungsanlagen, welche die Raumluft nur umwälzen, sollten abgeschaltet werden. |
| 1. **Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen und Transporte**
 |
| Es stehen auf Baustellen Sanitäreinrichtungen gemäß ASR 4.1 Nr. 8 zur Verfügung. |[ ] [ ] [ ]  Sind mehr als 10 Beschäftigten länger als zwei zusammenhängende Wochen tätig, müssen Toiletten- und Waschräume bereitgestellt werden, z.B. in Containern (Waschgelegenheit mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern). Für Kleinere Baustellen sind mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen, vorzugsweise mit Handwaschmöglichkeit zulässig, oder Handwaschmöglichkeiten müssen in unmittelbarer Nähe vorhanden sein. |
| Auf den Baustellen ist die Betriebsanweisung für Hygienemaßnahmen verfügbar. |[ ] [ ] [ ]  Betriebsanweisung an den Waschstellen aushängen. Handhygiene und Händewaschregeln bei der Baustelleneinweisung der Beschäftigten erläutern. |
| Es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Beschäftigten und zu Kunden, Lieferanten/Unterauftragnehmern sowie Drittfirmen auf Baustellen dauerhaft eingehalten wird, auch bei arbeitsbezogenen Kontakten. |[ ] [ ] [ ]  Abstandsregeln und Hygieneregeln mit Kunden vor Beginn der Arbeiten abstimmen. Prüfen, ob Alleinarbeit möglich, ohne dass andere Gefährdungen entstehen. Mit Kunden abklären, ob sich am Arbeitsort eine Person in angeordneter häuslicher Isolierung oder mit Infektionsverdacht befindet. Nutzbarkeit von Toiletten und Waschräumen mit Kunden klären. |
| Zur zeitlichen und räumlichen Entzerrung werden die Arbeiten mehrerer Firmen auf den Baustellen koordiniert. |[ ] [ ] [ ]  Persönliche Bauberatungen möglichst vermeiden oder im Freien durchführen. Umsetzungsstand von Vorleistungen telefonisch oder per Video, ohne Baustellenbegehung klären. Zeitgleiches Arbeiten möglichst vermeiden. Arbeitsteams räumlich trennen. |
| Bei nicht vermeidbaren persönlichen Baubesprechungen und Pausen werden die Abstandsregeln beachtet. |[ ] [ ] [ ]  Einrichtungen und Räume zeitversetzt benutzen. Das gilt auch für Räume auf Baustellen, die von mehreren Firmen genutzt werden. |
| Unterbringung bei Montagetätigkeiten mit Übernachtungen in Einzelzimmern mit eigener Toilette und Waschmöglichkeit. |[ ] [ ] [ ]  Übernachtungen reduzieren. Feste kleine Arbeitsteams. Regelmäßige Reinigung der Unterkünfte sicherstellen. |
| Auf den Baustellen sind Hygieneutensilien in ausreichender Menge verfügbar. |[ ] [ ] [ ]  Nach Betreten der Baustelle Hände gründlich waschen und Händewaschen am Tag wiederholen; mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife. Stehen keine Handwaschgelegenheiten zur Verfügung, werden die Beschäftigten mit Händedesinfektionsmitteln ausgestattet. |
| Die auf der Baustelle tätigen Personen werden für Kontaktverfolgungen bei Infektionsfällen erfasst. |[ ] [ ] [ ]   |
| Fahrten zur Materialbeschaffung und zur Auslieferung/Lieferdienste werden möglichst reduziert. |[ ] [ ] [ ]  Tourenplanung optimieren. Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen unterwegs für die Einhaltung der Händehygiene berücksichtigen. |
| Waren werden per Telefon oder online vorbestellt. |[ ] [ ] [ ]  Kommissionierte Ware wird möglichst kontaktlos abgeholt oder geliefert und online oder per Überweisung bezahlt. |
| Firmenfahrzeuge werden i.d.R. gleichzeitig nicht von mehreren Beschäftigten genutzt. |[ ] [ ] [ ]  Andernfalls müssen alle Insassen eine Mund- Nasen-Bedeckung benutzen. Mindestens feste Arbeitsteams (2-3 Personen) und Fahrgastraum regelmäßig lüften. Wechselnde Kontakte innerhalb des Betriebs reduzieren. |
| In Firmenfahrzeugen stehen Utensilien zur Handhygiene bereit. |[ ] [ ] [ ]  Desinfektionsmittel, Papiertücher, Müllbeutel. |
| Die Innenräume der Firmenfahrzeuge werden regelmäßig gereinigt. |[ ] [ ] [ ]  Insbesondere bei Nutzung durch verschiedene Personen. |
| 1. **Dienstreisen und Meetings**
 |
| Interne persönliche Besprechungen werden möglichst vermieden und stattdessen in digitaler Form wie Telefon- oder Videoschaltungen abgehalten. |[ ] [ ] [ ]  Sind persönliche Besprechungen/Besichtigungen unbedingt notwendig, werden die Abstandsregeln eingehalten. Die Teilnehmendenzahl wird auf das absolut notwendige Maß begrenzt. Persönliche Besprechungen werden möglichst auf maximal 15 Minuten beschränkt und die Räume werden häufig gelüftet. |
| 1. **Arbeitsmittel / Werkzeuge**
 |
| Werkzeuge und Arbeitsmittel werden nach Möglichkeit personenbezogen verwendet. |[ ] [ ] [ ]  Das trifft z.B. auf Cuttermesser und andere Handwerkzeuge zu, die zur personenbezogenen Nutzung organisiert werden. |
| Werkzeuge und Arbeitsmittel, die nicht zur personenbezogenen Nutzung organisiert werden können, werden regelmäßig gereinigt. |[ ] [ ] [ ]  Das trifft z.B. auf Handwerkzeuge, Maschinen und Geräte zu, nur einmal verfügbar sind. Diese Arbeitsmittel sollten möglichst vor der Übergabe an einen anderen Nutzer gereinigt werden. Hierfür sollten geeignete Reinigungsmittel/Desinfektionstücher direkt bei den Arbeitsmitteln bereitgelegt werden. |
| 1. **Arbeitszeit- und Pausengestaltung**
 |
| Die Arbeit ist in allen Betriebsbereichen und Baustellen so organisiert, dass in den Arbeitsräumen möglichst nur so viele Personen gleichzeitig tätig sind, damit die Abstandsregelung eingehalten wird. |[ ] [ ] [ ]  Anhaltswert: 10 m² je Person.Andernfalls müssen alle Beschäftigten in dem Arbeitsbereich Mund-Nasen-Bedeckungen benutzen. |
| Bei der Erstellung von Schichtplänen wird berücksichtigt, dass möglichst immer dieselben Personen miteinander arbeiten. |[ ] [ ] [ ]  Möglichst keine wechselnden Arbeitsteams. Am besten sind feste Arbeitsteams von etwa 2-3 Personen, auch auf Baustellen.  |
| Bei Arbeitsbeginn- und ende werden Menschenansammlungen in Umkleideräumen, Duschen etc. möglichst vermieden. |[ ] [ ] [ ]   |
| 1. **Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA**
 |
| Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung wird ausschließlich personenbezogen genutzt. |[ ] [ ] [ ]   |
| Die Arbeitskleidung wird getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt. |[ ] [ ] [ ]  Den Beschäftigten ist das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen, wenn zusätzliche Infektionsrisiken/Hygienemängel ausgeschlossen sind und dadurch innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden. |
| Arbeitskleidung und wiederverwendbare persönliche Schutzausrüstung werden regelmäßig gereinigt. |[ ] [ ] [ ]  Mund-Nasen-Bedeckungen sind bei mindestens 60°C zu waschen. Festlegung, ob die Arbeitskleidung vom Betrieb gereinigt wird. Es ist empfehlenswert, einen Wäscheservice zu beauftragen. |
| 1. **Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände sowie Baustellen**
 |
| Das Betreten der Betriebsräume und der Baustellen durch betriebsfremde Personen wird auf ein Minimum beschränkt.  |[ ] [ ] [ ]  Zutritt nach Möglichkeit nur nach telefonischer/digitaler Terminabsprache. |
| An Lieferanteneingängen wird per Plakaten/Aushängen/Piktogrammen dazu aufgefordert, die Hygienemaßnahmen einzuhalten. |[ ] [ ] [ ]   |
| 1. **Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**
 |
| Es sind Regelungen zur schnellen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung vorhanden |[ ] [ ] [ ]  Fieber (z.B. über kontaktlose Messung erkennbar), Husten und Atemnot sind typische Symptome für eine Corona-Erkrankung. |
| Für Beschäftigte mit infektionsrelevanten Vorerkrankungen werden besondere Schutzmaßnahmen getroffen. |[ ] [ ] [ ]   |
| Die Beschäftigten sind informiert, bei Krankheitssymptomen die Betriebsstätte bzw. die Baustelle umgehend zu verlassen bzw. erst gar nicht zur Arbeit zu erscheinen. |[ ] [ ] [ ]  Bei Krankheitssymptomen sollen sich Beschäftigte einen Arzt kontaktieren, auch wenn die Symptome noch nicht im Betrieb bekannt sind. |
| Wenn bei einem Beschäftigten eine Infektion bestätigt wird, informiert der Betrieb die Personen, die durch den Kontakt mit dem Erkrankten ebenfalls einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind. |[ ] [ ] [ ]   |
| Die Beschäftigten sind aufgefordert, bei Erkrankungen im eigenen Haushalt in Zweifelsfällen in Abstimmung mit einem Arzt zuhause zu bleiben? |[ ] [ ] [ ]   |
| Die Verantwortung für die Planung und Veranlassung von Impfungen der Beschäftigten in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt ist festgelegt. |[ ] [ ] [ ]  Einen Impfstoff gegen das neue Coronavirus gibt es bislang nicht. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt allen Menschen über 60 Jahren und chronisch Kranken die Pneumokokken-Impfung. |
| Kunden, Lieferanten und andere betriebsfremde Personen ist der Zutritt zum Betrieb und zur Baustelle verboten, falls Krankheitssymptome bekannt sind. |[ ] [ ] [ ]   |
| 1. **Psychische Belastungen durch Corona minimieren**
 |
| Es wurde geprüft, ob Maßnahmen getroffen müssen, um erhöhte psychische Belastungen der Beschäftigten aufgrund der aktuellen Situation zu ermitteln und den erhöhten Anforderungen entgegenzuwirken.  |[ ] [ ] [ ]  Klare Informationsprozesse schaffen. Regelkommunikation zwischen Führungskräften und Beschäftigten sicherstellen.Außerdem sollen die Beschäftigten informiert werden, dass bei der Einhaltung der Hygieneregeln das Risiko zur Ansteckung minimiert wird. |
| 1. **Unterweisung und aktive Kommunikation**
 |
| Alle Beschäftigten sind über die Art und Weise der Infektionsübertragung und über die betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern unterwiesen worden und haben dies per Unterschrift bestätigt. |[ ] [ ] [ ]  🡪 Anlage 2 Vorlage Unterweisungsnachweis.Zu den Infektionsschutzmaßnahmen gehört, dass Berührungen anderer Personen, z.B. Händeschütteln und Umarmungen zu vermeiden sind.Die Unterweisung der Beschäftigten zu den Hygienemaßnahmen und Verhaltensempfehlungen werden anlassbezogen, z.B. bei Verstößen der Beschäftigten gegen die Regeln zu wiederholt. |
| Zur Unterweisung gehört die Aufforderung, ÖPNV und Fahrgemeinschaften zu meiden. |[ ] [ ] [ ]  In öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst Abstand zu Mitreisenden halten; Mund-Nasen-Bedeckung tragen, Randzeiten nutzen. |
| Unterweisung der Beschäftigten über die Ansprache von Kunden und Drittfirmen, die sich nicht an die Hygieneregeln halten. |[ ] [ ] [ ]  Beim Verstoß gegen die Hygieneregeln sind die Kunden und Drittfirmen freundlich aber bestimmt darauf hinweisen, dass dies zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich ist. |
| 1. **Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen**
 |
| Den Beschäftigten sind die Kontaktdaten des Betriebsarztes/der Betriebsäztin bekannt.  |[ ] [ ] [ ]   |
| Den Beschäftigten wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglicht (Wunschvorsorge). |[ ] [ ] [ ]  Die Beschäftigten können sich Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge rund um das Thema Corona beraten lassen. |
| Firma: |  |
| Bearbeitet durch: |  |
| Fachkraft für Arbeitssicherheit |  |
| Betriebsarzt/Betriebsärztin |  |
| Mitgeltende Unterlagen: | * Gefährdungsbeurteilung vom:
 |
|  | * Betriebsanweisung vom:
 |
|  | * Bestätigung der Mitarbeiterunterweisung vom:
 |
| Ort, Datum | Unterschrift |

1. n.r. = nicht relevant [↑](#footnote-ref-1)
2. Um die Schutzziele zu erreichen, sind Hygienemaßnahmen in der Reihenfolge des STOP-Prinzips im Arbeitsschutz (Maßnahmenhierarchie) festzulegen, d.h.:

S: Substituieren von Gefahrenquellen. Im Falle von Krankheitserregern ist eine Substitution nicht möglich.

T: Technische Maßnahmen, um eine Gefährdung zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

O: Organisatorische Maßnahmen, räumliche oder zeitliche Trennung einer Gefahrenquelle vom Menschen.

P: Personenbezogene Maßnahmen, persönliche Schutzausrüstung. [↑](#footnote-ref-2)